

Hausordnung

Im Interesse eines rücksichtsvollen Zusammenlebens im Krankenhaus bitten wir unsere Patienten und Besucher unsere Hausordnung zu beachten.

§ 1 Allgemeines

1. Die Hausordnung gilt im Bereich des Krankenhauses für Patienten und Besucher.
2. Die betrieblichen Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
3. Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Haus, in den Räumen und den Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
4. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Tiere zur tiergestützten Therapie, deren Einsatz durch die Geschäftsführung gestattet wurde.
5. Rauchen, auch das sog. „Dampfen“ von E-Zigaretten und offenes Feuer, z.B. Kerzen, sind im Krankenhaus nicht gestattet. Einzige nach dem Nichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg zulässige Ausnahme sind die Raucherräume der Psychiatrie.
6. In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Wir möchten die Patienten und Besucher bitten, sich nur in den frei zugänglichen Bereichen aufzuhalten.
7. Während der Arztvisite sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten müssen sich die Patienten im Stationsbereich aufhalten.
8. Während der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sollen sich alle Patienten in ihren Zimmern aufhalten.
9. Verlassen Patienten während des stationären Aufenthalts das Krankenhausgelände, erfolgt dies auf eigene Verantwortung.
10. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung ist auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

§ 2 Besuch

1. Besuch ist in unserem Klinikum herzlich willkommen. Die Besuchszeiten sind deshalb sehr flexibel. Haben Sie bitte Verständnis, wenn in Einzelfällen aus medizinischen Gründen die Besuchszeit eingeschränkt ist.
2. Sonderregelungen
Um in den sensiblen Bereichen der Intensiv- und Schlaganfallstation sowie den Stationen der neurologischen Frührehabilitation eine reibungslose und optimale Patientenbetreuung gewährleisten zu können, haben wir hier folgende Besuchszeiten eingerichtet:
Neurologische Frührehabilitation: zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr
Intensiv-/Schlaganfallstation: zwischen 15.00 und 18.00 Uhr bzw. nach Absprache.

3. Die Begleitung von Patienten im Bereich der Zentralen Notaufnahme ist nur mit Erlaubnis des Krankenhauspersonals gestattet.
4. Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
5. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere
6. Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
7. Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
8. In den Infektionsbereichen und -zimmern sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher müssen die dafür vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzkleidung) bis zum Verlassen einhalten, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
9. Topfpflanzen dürfen nicht in die Krankenzimmer gebracht werden.

§ 3 Krankenseinrichtungen

1. Den Patienten ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.
2. Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte z.B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw. ist nicht erlaubt. Gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. Rasierapparate oder Föhn.
3. Private Fernseh-, Rundfunk-, DVD-Geräte, CD-Player und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Mitpatienten betrieben werden.
4. Geld und Wertsachen werden am Empfang unentgeltlich gegen Quittung verwahrt. Das Krankenhaus ist berechtigt, die Verwahrung besonders wertvoller Gegenstände oder erheblicher Geldsummen abzulehnen.

§ 4 Verkehr auf dem Krankenhausgelände, Parkmöglichkeiten

Auf dem Gelände des Klinikums einschließlich der Tiefgarage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 5 Brandgefahr, Notstand

Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

§ 6 Fotografieren, Filmen, Medien

1. Das Krankenhaus ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Es ist daher verboten, Patienten oder Mitarbeiter ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen.

2. Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung oder die Abteilung Kommunikation Marketing und Internationale Patienten gestattet.
3. Journalisten ist das unangemeldete Aufsuchen der Klinik, des Klinikgeländes sowie von Klinikpatienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

§ 7 Zuständigkeiten

Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Klinikleitung und den Klinikmitarbeitern ausgeübt. Ausnahmen von dieser Hausordnung erteilt die Klinikleitung.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. ein Hausverbot durch das Klinikum erteilt werden.
2. Verstöße werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausesgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.
3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.